

damit einen Zivilprozess einzuleiten und eine Sachentscheidung über einen Urteilsantrag zu begehren.

[9] Das *Berufungsgericht* bestätigte diese Entscheidung und sprach aus, dass die ordentliche Revision nicht zulässig sei.

[10] Aus den Angaben im Verfahrenshilfeantrag sei zwar zweifelsfrei ableitbar, welche Amtshaftungsklage der Kläger habe erheben wollen, ausdrücklich habe er aber nur die Bewilligung der Verfahrenshilfe im vollen Umfang einschließlich der Begebung eines Verfahrenshilfeanwalts beantragt, ohne dass gleichzeitig auch eine „Klage“ erhoben oder beigelegt worden wäre, die (auch) einen Antrag auf Erlassung eines konkreten Sachurteils enthalten hätte. Damit könne der Verfahrenshilfeantrag einer gerichtlichen Betreuung iS des § 1497 ABGB nicht gleichgehalten werden.

[11] Die dagegen erhobene *außerordentliche Revision* des Klägers zielt auf eine Aufhebung der angefochtenen Entscheidungen ab.

[12] Die Beklagte beantragt in ihrer vom OGH freigestellten Revisionsbeantwortung, die Revision zurückzuweisen, hilfsweise ihr nicht Folge zu geben.

Rechtliche Beurteilung

[13] Die Revision ist *zulässig*, weil die Rechtsansicht der Vorinstanzen einer Korrektur bedarf. Sie ist auch *be-rechtigt*.

[14] 1. Nach stRsp unterbrechen gerichtliche Schritte, die die Geltendmachung eines Rechts bloß vorbereiten, die Verjährung nicht, weshalb auch ein Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe dafür grundsätzlich nicht genügt (RS0034826; RS0034588 [T2]). Einem auf Beistellung eines Rechtsanwalts zwecks Klageführung gerichteten Verfahrenshilfeantrag kommt aber verjährungsunterbrechende Wirkung zu, wenn er den anspruchserzeugenden Sachverhalt sowie das Begehren der beabsichtigten Klage bereits deutlich erkennen lässt, die Verfahrenshilfe bewilligt wird und danach die Klage unverzüglich eingebracht wird (RS0034695; 1 Ob 65/14m [Punkt 2.2.] ua; *M. Bydlinki/Thunhart* in Rummel/Lukas/Geroldinger, ABGB⁴ [2024] § 1497 Rz 50; *Janisch/Kietaibl* in Schwimann/Kodek, ABGB^{4.01} [2024] § 1497 ABGB Rz 18). Darüber hinaus wird verschiedentlich verlangt, dass dem Verfahrenshilfeantrag auch ein auf Einleitung eines Zivilprozesses und Sachentscheidung über einen Urteilsantrag gerichtetes Rechtsschutzziel zu entnehmen sein muss (RS0034875 [insb T6]; *Vollmaier* in Fenyves/Kerschner/Vonkilch, Klang³ [2012] § 1497 ABGB Rz 73). Nicht ausreichend ist damit ein Antrag, in dem ausdrücklich nur die Bewilligung der Verfahrenshilfe im vollen Umfang (einschließlich der Begebung eines Rechtsanwalts) begehrt wird (2 Ob 533/90).

[15] In der Entscheidung 6 Ob 279/08k [Punkt 3.4] hat der OGH ausgeführt, dass jedenfalls dann, wenn der Kläger – wie dort – seine Eingabe ausdrücklich als „Klage“ bezeichnet und auch aus dem Gesamtzusammenhang seines Vorbringens zu erkennen ist, dass er damit nicht bloß einen die spätere Inanspruchnahme des Beklagten vorbereitenden Schritt setzen will, sondern diesen bereits unmittelbar in Anspruch nehmen möchte, kein Grund besteht, die Eingabe des Klägers anders als andere Klagen zu behandeln.

[16] 2. Nach Ansicht des Berufungsgerichts unterscheidet sich der der Entscheidung 6 Ob 279/08k zugrundeliegende Sachverhalt vom vorliegenden, weil die Eingabe vom 06.06.2024 nicht als „Klage“ bezeichnet sei und keinen Antrag auf Einleitung eines Zivilprozesses und auf Erlassung einer konkreten Sachentscheidung (Urteilsantrag) enthalte. Es sei daher nicht erkennbar gewesen, dass der Kläger die Beklagte mit dem Verfahrenshilfeantrag bereits unmittelbar in Anspruch habe nehmen wollen.

[17] Dieser Auffassung kann allerdings nicht beigetreten werden: Auch das Berufungsgericht räumt ein, dass der Kläger in seinem – letztlich erfolgreichen – Verfahrenshilfeantrag den Prozessgegner, den anspruchsbegründenden Sachverhalt und sein Begehren unter Anschluss entsprechender Unterlagen „ausreichend deutlich“ dargelegt hat. Insbesondere hat er darin seine – in der nach Begebung des Verfahrenshelfers „unverzüglich“ eingebrachten Klage teilweise nur in geringerer Höhe, aber sonst unverändert geltend gemachten – Forderungen aufgeschlüsselt und beziffert und mit dem Hinweis auf ein „Haftungsanerkennnis“ und eine „Spätfolgenhaftung“ auch ganz offenkundig schon ein Feststellungsbegehren angesprochen. Durch die explizite Bezugnahme auf den (vermeintlichen) Eintritt der Verjährung seiner „zivilrechtlichen Ansprüche zum 07.06.2024“ hat er darüber hinaus zu erkennen gegeben, bereits mit seiner Eingabe vom 06.06.2024 die Beklagte iS des § 1497 ABGB „belangen“, also sofort Schritte setzen zu wollen, um den drohenden Eintritt der Verjährung abzuwenden. Damit lässt sich der Eingabe insgesamt doch recht deutlich ein auf Einleitung eines Zivilprozesses und Sachentscheidung über einen Urteilsantrag gerichtetes Rechtsschutzziel entnehmen. Von einem „bloßen“ Verfahrenshilfeantrag, der die Geltendmachung eines Rechts erst vorbereiten will, kann vor diesem Hintergrund keine Rede sein. Nicht entscheidend ist, ob die Eingabe ausdrücklich als „Klage“ bezeichnet wird. Vielmehr ist darauf abzustellen, ob sie aufgrund ihres Inhalts als – wenn auch verbesserungsbedürftige – Klage gewertet werden kann. Wollte man noch strengere Anforderungen an die Eingabe stellen, wäre der Rsp, dass einem auf Begebung eines Rechtsanwalts zwecks Klageführung gerichteten Verfahrenshilfeantrag dann verjährungsunterbrechende Wirkung zugebilligt werden kann, wenn er den anspruchserzeugenden Sachverhalt sowie das Begehren der beabsichtigten Klage deutlich erkennen lässt und nach der Bewilligung die Klage „unverzüglich“ eingebracht wird, jeglicher Anwendungsbereich entzogen. Daran ändert auch die Entscheidung 8 Ob 65/20x nichts: Der Kläger dort führte schon das Verfahrenshilfefverfahren selbst nicht gehörig, weil er nicht bereit war, seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse offenzulegen, weshalb der Antrag auch – anders als hier – abgewiesen wurde. Im Übrigen gelangte der 8. Senat (obiter) zum Ergebnis, dass der dortigen Eingabe nicht zu entnehmen war, dass sie bereits „die Klage“ sein sollte, wohingegen der Sachverhalt hier – wie gezeigt wurde – abweichend zu beurteilen ist.

[18] 3. Der Verfahrenshilfeantrag vom 06.06.2024 ist als verbesserungsfähige Klage zu qualifizieren und hat damit die Verjährungsfrist unterbrochen. Durch die unverzüglich nach Verfahrenshilfebewilligung am 09.12.2024 (verbessert) eingebrachte Klage hat der Kläger das Verfahren auch gehörig fortgesetzt (§ 1497 ABGB). Die Ansprüche des Klägers sind damit nicht verjährt, weshalb der außerordentlichen Revision Folge zu geben und eine Entscheidung iS des § 393a ZPO zu fällen ist. [...]

Wahlrecht des Klägers bei Abspaltung nach Klags-einbringung

<https://doi.org/10.33196/jbl202608051601>

§§ 234 f ZPO; §§ 1 f, 14 ff SpaltG:

Die partielle Gesamtrechtsnachfolge infolge einer Abspaltung zur Aufnahme oder Neugründung führt während eines anhängigen Verfahrens zwar grundsätzlich zu einem gesetzlichen Parteieintritt der – nach dem Spaltungsplan dazu berufenen – übernehmenden Gesellschaft als Gesamtrechtsnachfolger. Der Kläger kann das Verfahren aber wahlweise auch gegen die übertragende und die übernehmende Gesellschaft fortsetzen.

Dass die Gesamtrechtsnachfolge vor Zustellung der Klage erfolgte, schadet nicht. Im Gegensatz zu § 234 ZPO, der voraussetzt, dass die Einzelrechtsnachfolge nach Eintritt der Streitanhängigkeit erfolgt, gilt der gesetzliche Parteiwechsel und Eintritt des Rechtsnachfolgers in das Verfahren infolge einer (partiellen) Gesamtrechtsnachfolge schon vor der Zustellung der Klage an den Beklagten. Ein Schutzbedürfnis des Prozessgegners ist daher (jedenfalls) ab der Gerichtsanhängigkeit anzuerkennen.

OGH 15.12.2025, 17 Ob 15/25t

(OLG Wien 26.08.2025, 3 R 58/25h; HG Wien 19.02.2025, 26 Cg 95/24d)

[1] Mit Beschluss des Erstgerichts als Insolvenzgericht vom 29.11.2023 wurde über das Vermögen der S* GmbH (in der Folge: Schuldnerin) ein Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung eröffnet und der Kläger zum Sanierungsverwalter bestellt. Mit Beschluss vom 25.01.2024 wurde der Schuldnerin die Eigenverwaltung entzogen und der Kläger zum Masseverwalter bestellt sowie mit Beschluss vom 11.04.2024 die Bezeichnung des Verfahrens auf „Konkursverfahren“ abgeändert.

[2] Die Gesellschafter der in der Klage mit „T* GmbH (FN 2*)“ bezeichneten beklagten Partei hatten bereits am 25.11.2022 einen Grundsatzbeschluss zur Spaltung der Gesellschaft gefasst. Mit Spaltungs- und Übernahmevertrag vom 25.07.2024, abgeschlossen zwischen der T* GmbH, FN 2*, als übertragende Gesellschaft (im Folgenden: „übertragende Gesellschaft“) und der T* W* GmbH, FN 5*, als übernehmende Gesellschaft (im Folgenden: „übernehmende Gesellschaft“), wurde der übernehmenden Gesellschaft im Zuge einer Abspaltung zur Aufnahme iS des § 1 Abs 2 Z 2 SpaltG „nur der gesamte Betrieb Steuerberatung“ mit den dazugehörigen Aktiven, Passiven, Rechten und Rechtsverhältnissen, jedoch unter Zurückbehaltung einzelner Vermögensteile zugeordnet. Als Zweifelsregel gemäß § 2 Abs 1 Z 11 SpaltG wurde festgelegt, dass Vermögensteile aller Art einschließlich Vertrags- und Prozessparteistellungen, Forderungen, Ansprüche, Rechte, Verpflichtungen und Verbindlichkeiten, die weder der übertragenden noch der übernehmenden Gesellschaft zuzuordnen sind, als der übernehmenden Gesellschaft zugeordnet gelten.

[3] Mit Schreiben vom 30.07.2024 forderte die Klagevertretung im Namen des Klägers die „T* GmbH“ zur Zahlung und Abgabe eines Haftungsanerkennnisses auf, wobei in diesem die Firmenbuchnummer FN 2* angeführt wurde. Eine Bezugnahme auf die Spaltung oder ein (ausdrückliches) Verlangen nach Auskunft iS des § 16 SpaltG fand sich in dem Schreiben nicht.

[4] Am 03.09.2024 trug das Erstgericht als Firmenbuchgericht die Spaltung in das Firmenbuch ein. Zudem wurde die Änderung der Firma der übertragenden Gesellschaft von T* GmbH auf T* H* GmbH und die Änderung der Firma der übernehmenden Gesellschaft von T* W* GmbH auf T* GmbH, somit den ehemaligen Firmenwortlaut der übertragenden Gesellschaft, eingetragen.

[5] Die übertragende Gesellschaft ist Alleingesellschafterin der übernehmenden Gesellschaft. Die Geschäftsanschriften der beiden Gesellschaften sind ident.

[6] Der Kläger beehrte mit seiner am 12.08.2024 eingebrachten Klage, dass (Honorar-)Zahlungen der Schuldnerin an die übertragende Gesellschaft von insgesamt € 1.114.319,77 gegenüber den Gläubigern im Konkursverfahren für unwirksam erklärt werden, die Zahlung von € 9.114.319,77 sA und die Feststellung der Haftung der beklagten Partei für näher umschriebene Schäden. Sie habe im Zusammenhang mit der Erstellung der Jahresabschlüsse sowie der steuerlichen Beratung der Schuldnerin mangelhafte und pflichtwidrige Leistungen erbracht. Sie habe die Honorare zurückzuzahlen und hafte aus Schadenersatz für die schuldhaftige Verletzung ihrer

Pflichten als Steuerberaterin. Die Ersatzpflicht umfasse die Haftung für den Betriebsverlust der Schuldnerin wegen unterlassener Aufklärung über die bereits eingetretene materielle Insolvenz der Schuldnerin und die damit verbundene Insolvenzantragspflicht der Geschäftsführer sowie die Haftung für den Quotenschaden der Gläubiger wegen Zahlungen nach Eintritt der materiellen Insolvenz und für Schäden der Schuldnerin im Zusammenhang mit Fehlberatungen und Aufklärungspflichtverletzungen, insbesondere wegen Verstößen gegen das Verbot der Einlagenrückgewähr.

[7] Nachdem die Klage am 12.09.2024 an die „T* GmbH“ zugestellt worden war (Zustellkarte zu ON 1), erstatteten sowohl die übertragende als auch die übernehmende Gesellschaft als beklagte Parteien bezeichnet Klagebeantwortung und beantragten die Abweisung der Klage sowie die Berichtigung der Parteibezeichnung auf die übernehmende Gesellschaft. Mit der Eintragung der Spaltung in das Firmenbuch sei eine partielle Gesamtrechtsnachfolge eingetreten, die ipso iure wirke. Die Parteibezeichnung sei – unabhängig davon, ob die Gesamtrechtsnachfolge vor oder nach Klageeinbringung eingetreten sei – richtigzustellen. Ob ein Vermögensteil bei der übertragenden Gesellschaft bleibe oder – im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge – auf eine übernehmende Gesellschaft übergehe, bestimme sich nach dem Spaltungs- und Übernahmevertrag. Werde ein Vermögensteil im Spaltungs- und Übernahmevertrag einer übernehmenden Gesellschaft zugeordnet, werde nur diese Gesamtrechtsnachfolgerin und die übertragende Partei scheide aus dem Prozessrechtsverhältnis aus.

[8] Der Kläger beantragte daraufhin, die Parteibezeichnung der beklagten Partei auf die übertragende und die übernehmende Gesellschaft zu berichtigen; hilfsweise wurden weitere Berichtigungsanträge gestellt. Der Rechtsvertreter der (ursprünglich) beklagten Partei habe am 07.08.2024 die Abgabe eines Haftungsanerkennnisses verweigert, wobei er sich als Vertreter der übertragenden Gesellschaft unter ihrer alten Firmenbezeichnung ausgewiesen habe, ohne auf die beschlossene Spaltung hinzuweisen. In der konkreten Situation habe das Aufforderungsschreiben vom 30.07.2024 aber ein Auskunftsverlangen nach § 16 SpaltG impliziert, das die beklagte Partei zur Offenlegung der Spaltung verpflichtet habe. Für eine unrichtige Information gegenüber den Gläubigern hafteten die beteiligten Gesellschaften auf Schadenersatz. Das Klagebegehren werde daher hilfsweise auch auf eine Verletzung von § 16 SpaltG iVm § 1311 ABGB gestützt. Außerdem normiere § 15 Abs 1 SpaltG die solidarische Haftung aller an der Spaltung beteiligten Gesellschaften, um dem Gläubigerschutz ausreichend Rechnung zu tragen. Es stehe im Belieben des Gläubigers, die Hauptschuldnerin, die beteiligten Gesellschaften oder beide in Anspruch zu nehmen, sodass es nicht zum Verlust der Passivlegitimation der ursprünglich beklagten Partei komme, sondern eine zweite Sachlegitimierte auf Schuldnerseite hinzutrete.

[9] Das Erstgericht berichtigte die Bezeichnung der beklagten Partei auf die übernehmende Gesellschaft; die Berichtigungsanträge des Klägers wurden abgewiesen. Das durch Spaltung übertragene Vermögen gehe mit der Eintragung im Firmenbuch auf die übernehmende Gesellschaft über. Welche Vermögensteile übergingen, bestimme sich nach dem Spaltungsplan. Für anhängige Zivilprozesse folge das Prozessrechtsverhältnis im Zweifel der Zuordnung der streitverfangenen Sache, im Fall eines Passivprozesses der Zuordnung der streitgegenständlichen Verbindlichkeit. Das Prozessrechtsverhältnis bleibe entweder bei der übertragenden Gesellschaft oder gehe auf eine übernehmende Gesellschaft über. Komme es durch die Spaltung zu einem Übergang des Prozess-

rechtsverhältnisses, sei die Parteibezeichnung in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu berichtigen. Nach dem maßgeblichen Vorbringen in der Klage mache der Kläger Ansprüche geltend, die aus der Steuerberatungstätigkeit der beklagten Partei für die Schuldnerin resultierten und somit dem abgespaltenen Betrieb Steuerberatung zuzuordnen seien. Da der Spaltungs- und Übernahmevertrag den Übergang sämtlicher mit diesem Betrieb verbundenen Haftungen auf die übernehmende Gesellschaft festlege, seien diese Verpflichtungen im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge auf die nunmehrige „T* GmbH“ (FN 5*) übergegangen. Eine Haftung nach § 15 SpaltG habe der Kläger in der Klage nicht geltend gemacht. Die nachträgliche Einbeziehung anderer an einer Spaltung beteiligter Gesellschaften in einen anhängigen Prozess stelle einen unzulässigen Parteibeitritt dar, für den keine Rechtsgrundlage bestehe.

[10] Das *Rekursgericht* behob über Rekurs des Klägers den Beschluss des Erstgerichts und trug diesem die neuerliche Entscheidung über die Berichtigungsanträge der Streitteile nach Entscheidung über die Zulässigkeit der Klageänderung auf. Aufgrund der Spaltung trete eine partielle Gesamtrechtsnachfolge ein, aufgrund derer im Zivilprozess ein gesetzlicher Parteiwechsel stattfinde und die Parteibezeichnung richtigzustellen sei. Für die Beantwortung der Frage, ob die streitgegenständliche Verbindlichkeit dem abgespaltenen Betrieb zuzuordnen sei, könne es nur auf den Inhalt der Klage ankommen, weil die Eintragung der Spaltung zwischen Einbringung und Zustellung der Klage erfolgt sei. Die Klage sei nur auf die Tätigkeit aus der Steuerberatung gestützt gewesen. Die spätere Berufung des Klägers auf eine Haftung der übertragenden Gesellschaft nach § 15 SpaltG berühre zwar nicht die Frage der Gesamtrechtsnachfolge, stelle aber eine Änderung des Klagegrundes dar, über deren Zulässigkeit das Erstgericht mangels Einverständnisses der Gegenseite entscheiden hätte müssen. Werde die Klageänderung zugelassen, mache der Kläger einen Anspruch gegen die übertragende Gesellschaft geltend, der ihm gerade wegen der Spaltung ausschließlich gegen diese zustehe; diesfalls wäre das Verfahren gegen beide beklagten Parteien fortzusetzen.

[11] Der „Revisionsrekurs“ wurde unter anderem mit der Begründung zugelassen, es fehle höchstgerichtliche Rsp zur Frage, „ob bei einer nach Klagseinbringung erfolgten Spaltung die Haftung der übertragenen Gesellschaft im weiteren Verfahren auch auf § 15 SpaltG gestützt werden und so eine zweite beklagte Partei in den Prozess gezogen werden kann“.

[12] Gegen diese Entscheidung richten sich die „ordentlichen Revisionsrekurse“ (richtig gemäß § 527 Abs 2 ZPO: *Rekurse*) der klagenden Partei und der beklagten Parteien. Als Rechtsmittelgründe werden jeweils unrichtige rechtliche Beurteilung und Mangelhaftigkeit des Verfahrens geltend gemacht. Der Kläger strebt mit seinem Rechtsmittel primär eine Berichtigung der Parteibezeichnung auf die übertragende und die übernehmende Gesellschaft an. Die beklagten Parteien beantragen primär eine Wiederherstellung des Berichtigungsbeschlusses des Erstgerichts. In den Rechtsmittelbeantwortungen wird jeweils die Zurückweisung des gegnerischen Rechtsmittels beantragt, hilfsweise diesem den Erfolg zu versagen.

[13] Beide (richtig:) *Rekurse* sind nach § 527 Abs 2 iVm § 528 Abs 1 ZPO zur Klarstellung der Rechtslage *zulässig*. Der Rekurs des Klägers ist auch *berechtigt*, jener der beklagten Parteien hingegen *nicht berechtigt*.

Rechtliche Beurteilung

[14] Aufgrund der beide Rekurse betreffenden Frage, ob der Kläger berechtigt ist, nach der Spaltung das Ver-

fahren über seine Klage im Wege einer Parteibezeichnungsberichtigung sowohl gegen die übertragende als auch die übernehmende Gesellschaft fortzusetzen, empfiehlt sich die gemeinsame Behandlung beider Rechtsmittel.

[15] 1. Nach dem formellen Parteibegriff bestimmt der Kläger, wer Partei ist. Bei Unklarheiten ist jene Person als Beklagter anzusehen, die bei objektiver Betrachtung der Klageangaben als solcher erkennbar ist (RS0035060 [T2]). Maßgeblich ist, wessen Parteistellung sich aus dem Vorbringen und dem Begehren der Klage klar und deutlich ergibt (RS0039446 [T2, T7, T11]; 2 Ob 212/20w [Rz 11]; 6 Ob 234/23i [Rz 25] = GesRZ 2025, 192 [N. Schneider]).

[16] 2. Ergibt sich aus dem gesamten Inhalt der Klage zweifelsfrei, dass zwar eine bestimmte Person als Partei gemeint war, aber ihre Bezeichnung fehlerhaft ist, so kann die Parteibezeichnung in jeder Lage des Verfahrens auf Antrag oder von Amts wegen gemäß § 235 Abs 5 ZPO berichtigt werden. Die Bestimmung soll schikanöse Bestreitungen der Sachlegitimation durch den Beklagten hintanhaltend (RS0039411; 6 Ob 108/24m [Rz 22] = GesRZ 2025, 195 [Klicka]) und will vermeiden, dass der Prozessaufwand aus der irrtümlichen Inanspruchnahme eines bestimmten, erkennbar falsch bezeichneten Rechtssubjekts verloren geht (6 Ob 17/25f [Rz 20]).

[17] 3. Die Parteibezeichnung ist auch dann richtigzustellen, wenn es während des Verfahrens infolge einer Gesamtrechtsnachfolge zu einem gesetzlichen Parteiwechsel auf den Gesamtrechtsnachfolger kommt (RS0036825 [T1]; RS0039530; *Rechberger/Klicka* in *Rechberger/Klicka*, ZPO⁵ [2019] § 235 Rz 12; *Scholz-Berger* in *Kodek/Oberhammer*, ZPO-ON [2023] § 235 ZPO Rz 35). Dies gilt insbesondere auch bei gesellschaftsrechtlichen Umgründungen (vgl. RS0035032; ferner RS0036806; RS0052718), und zwar selbst dann, wenn die Umgründungsmaßnahme schon vor Klagereinbringung durchgeführt wurde (6 Ob 17/25f [Rz 24]; RS0039530 [T8]; RS0039592).

[18] 4. Bei der Abspaltung zur Aufnahme oder Neugründung überträgt die übertragende Gesellschaft nicht ihr gesamtes Vermögen, sondern nur einen Vermögensanteil, und bleibt nach Eintragung der Spaltung im Firmenbuch neben der übernehmenden Gesellschaft bestehen (*Brix* in *Straube/Ratka/Rauter*, WK GmbHG [2019] § 1 SpaltG Rz 17). Die Vermögensteile der übertragenden Gesellschaft gehen jeweils mit Eintragung der Spaltung im Firmenbuch entsprechend der im Spaltungsplan vorgesehenen Zuordnung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neue Gesellschaft (oder die neuen Gesellschaften) über (§ 14 Abs 2 Z 1 SpaltG; 2 Ob 237/99p).

[19] Die (partielle) Gesamtrechtsnachfolge wirkt ipso iure. Welche Vermögensteile übergehen, bestimmt sich nach dem Spaltungsplan (RS0112576 [T4]), sodass das Prozessgericht zu ermitteln hat, ob der Streitgegenstand eines anhängigen Verfahrens dem Rechtsnachfolger oder weiterhin dem Rechtsvorgänger zuzuordnen ist (3 Ob 35/95). Betrifft der Rechtsstreit jene Vermögensmasse, die auf den Gesamtrechtsnachfolger übergegangen ist, tritt dieser in das Verfahren ein (*Fink* in *Fasching/Konecny*, Zivilprozessgesetze³ II/3 [2015] § 155 ZPO Rz 10; *Kalss*, Verschmelzung – Spaltung – Umwandlung³ [2021] § 14 SpaltG Rz 43). Ist strittig, ob der Streitgegenstand eines anhängigen Verfahrens von der (Teil-)Gesamtrechtsnachfolge betroffen ist, hat das Gericht darüber analog § 157 ZPO mit Beschluss zu entscheiden (RS0053149; *Rechberger/Oberhammer*, Gesamtrechtsnachfolge während des Zivilprozesses, *ecolex* 1993, 513 [515]; *Wallentin/Bruckmüller* in *Wiesner/Hirschler/Mayr*, Handbuch der Umgründungen [18. Lfg 2018] Kap. III.2. Rz 270; *Gitschthaler* in *Rechberger/Klicka*, ZPO⁵ [2019] §§ 155–157 Rz 15; *Parzmayr* in *Höllwerth/Ziehensack*, ZPO-TaKom² [2024] § 155 Rz 21).

[20] 5.1. Nach § 15 Abs 1 Satz 1 SpaltG haften für die bis zur Eintragung der Spaltung begründeten Verbindlichkeiten der übertragenden Gesellschaft, einschließlich Verbindlichkeiten aus späterer nicht gehöriger Erfüllung und aus späterer Rückabwicklung, neben der Gesellschaft, der die Verbindlichkeit nach dem Spaltungsplan zugeordnet wird, die übrigen an der Spaltung beteiligten Gesellschaften bis zur Höhe des ihnen jeweils zugeordneten Nettoaktivvermögens (Wert der der haftenden Gesellschaft zugeordneten aktiven Vermögensteile abzüglich Wert der ihr zugeordneten Verbindlichkeiten) als Gesamtschuldner.

[21] 5.2. Ungeachtet der regelmäßigen Bezeichnung jener Gesellschaft, der die Verbindlichkeit nach dem Spaltungsplan zugeordnet wird, als „Hauptschuldnerin“ oder „Primärschuldnerin“ (*Kalss*, Verschmelzung – Spaltung – Umwandlung³ [2021] § 15 SpaltG Rz 6) haften die an der Spaltung beteiligten Gesellschaften – unabhängig davon, wer die Verbindlichkeit nach dem Spaltungsplan übernimmt – dem Gläubiger primär, unmittelbar und solidarisch (6 Ob 17/25f [Rz 32]). Die „übrigen“ an der Spaltung beteiligten Gesellschaften haften zwar – im Gegensatz zur unbeschränkt haftenden „Hauptschuldnerin“ – betragsmäßig grundsätzlich nur bis zur Höhe des ihnen zugeordneten Nettoaktivvermögens (vgl dazu *Kalss*, Verschmelzung – Spaltung – Umwandlung³ [2021] § 15 SpaltG Rz 34 ff). Der Gläubiger kann aber jede Gesellschaft sofort in Anspruch nehmen. Er ist nicht verpflichtet, sich zuerst an jene Gesellschaft zu wenden, der die Verbindlichkeit im Spaltungsplan zugeordnet ist (*Napokoj* in Gratzl/Hausmaninger/Justich, Handbuch zur Aktiengesellschaft² [2016] § 15 SpaltG Rz 158 f; *Warto* in Gruber/Harrer, GmbHG² [2018] § 15 SpaltG Rz 4; *Kalss*, Verschmelzung – Spaltung – Umwandlung³ [2021] § 15 SpaltG Rz 7, 9). Die Haftung der „übrigen“ Gesellschaften ist somit „keineswegs subsidiär“ (*Brix* in Straube/Ratka/Rauter, WK GmbHG [2019] § 15 SpaltG Rz 10).

[22] 5.3. Zweck der Nachhaftung gemäß § 15 Abs 1 SpaltG ist vor allem der Gläubigerschutz (6 Ob 17/25f [Rz 31] mwH). Da die Spaltung die Haftungsmasse des Gläubigers ohne seine Zustimmung entzieht oder zumindest verringert, soll die solidarische Haftung aller an der Spaltung beteiligten Gesellschaften sicherstellen, dass die Forderungen eines Gläubigers nach der Spaltung voll befriedigt werden, selbst wenn die Vermögensmasse der Gesellschaft, der die Verbindlichkeit zugeordnet wurde, nach der Spaltung selbst dazu nicht ausreicht (*Napokoj*, Praxishandbuch Spaltung² [2015] 207; *Brix* in Straube/Ratka/Rauter, WK GmbHG [2019] § 15 SpaltG Rz 3; *Kalss*, Verschmelzung – Spaltung – Umwandlung³ [2021] § 15 SpaltG Rz 3).

[23] 6. Neben der partiellen Gesamtrechtsnachfolge kommt dem Gläubigerschutz bei der Einzelrechtsnachfolge entscheidende Bedeutung zu. Hier ist der Schutz des Prozessgegners auch im Zivilprozess gesetzlich anerkannt: Gemäß § 234 ZPO hat die Veräußerung einer in Streit verfangenen Sache oder Forderung auf den Prozess keinen Einfluss. Der Erwerber kann nur mit Zustimmung des Prozessgegners in das Verfahren eintreten; ansonsten führt der Rechtsvorgänger das Verfahren als Prozessstandscharakter fort (*Kunz*, Die Prozessstandschaft [2019] 83 mwN). Dadurch soll verhindert werden, dass sich eine Partei durch Veräußerung des Streitgegenstands ihrer Sachlegitimation entledigt, um einen an sich berechtigten Anspruch des Gegners zum Scheitern zu bringen (RS0039314; *Klicka* in Fasching/Konecny, Zivilprozessgesetze³ III/1 [2017] § 234 Rz 1 ff; *Scholz-Berger* in Kodex/Oberhammer, ZPO-ON [2023] § 234 Rz 1). Gleichzeitig wird der Prozessgegner dadurch, dass sich die Rechtskraft der gegen den Rechtsvorgänger erwirkten Entscheidung auf den Einzelrechtsnachfolger erstreckt (vgl RS0042580 [T2]; RS0111150; *Rechberger/Klicka* in Rech-

berger/Klicka, ZPO⁵ [2019] § 234 Rz 3), vor einem Verlust des Haftungsfonds und des Prozessaufwands geschützt. Das Erfordernis der Zustimmung zum Parteiwechsel bewahrt den Prozessgegner davor, dass ihm ohne seine Zustimmung ein neuer Beklagter aufgedrängt und der Haftungsfonds der ursprünglichen Gegenpartei entzogen wird (*Kunz*, Prozessstandschaft 98 mwN).

[24] 7. Das im Rahmen der Nachhaftung nach § 15 Abs 1 SpaltG und der Einzelrechtsnachfolge nach § 234 ZPO gesetzlich anerkannte Schutzbedürfnis des Klägers vor Übertragungen der Passivlegitimation ohne seine Zustimmung zeigt, dass eine partielle Gesamtrechtsnachfolge als Resultat einer Abspaltung während eines anhängigen Zivilverfahrens nicht zwingend zum Ausscheiden der übertragenden Gesellschaft aus dem Prozess führt.

[25] 7.1. Mit Eintragung der Abspaltung zur Aufnahme im Firmenbuch gehen die Vermögensteile der übertragenden Gesellschaft zwar nach der Zuordnung des Spaltungsplans auf die übernehmende Gesellschaft als Gesamtrechtsnachfolgerin über (s oben Pkt 4.). Als Anwendungsfall der partiellen Gesamtrechtsnachfolge weist die Abspaltung zur Aufnahme aber auch Elemente der Einzelrechtsnachfolge auf, weil die übertragende Gesellschaft als Rechtsträger mit den ihr im Spaltungsplan zugeschriebenen Vermögensteilen bestehen bleibt. Dies bedingt einen Schutz der Gläubiger vor Verlust des Haftungsfonds der übertragenden Gesellschaft. Materiellrechtlich ist der Gläubigerschutz durch die Solidarhaftung nach § 15 SpaltG verwirklicht.

[26] 7.2. Der OGH hat jüngst erläutert, dass zur Bestimmung und Bezeichnung der Parteien im Gefolge einer gesellschaftsrechtlichen Umgründung neben der partiellen Gesamtrechtsnachfolge auch die Nachhaftung gemäß § 15 SpaltG zu beachten ist (6 Ob 17/25f Rz 35 ff). Es sei dem Kläger ein Wahlrecht einzuräumen, welche Gesellschaft(en) er in Anspruch nehmen will, weil die unmittelbare und solidarische Haftung der übertragenden und der übernehmenden Gesellschaft auf die Fortsetzung des Zivilprozesses „durchschlage“ (6 Ob 17/25f [Rz 37]). Der Kläger könne „nach der Information über die Umgründungsvorgänge“ den Prozess entweder gegen die weiterhin bestehende „alte“ Gesellschaft oder gegen diejenige, auf die Vermögen abgespalten wurde, oder gegen beide als Partei(en) fortsetzen (6 Ob 17/25f Rz 38; vgl idS auch *Oberhammer*, Die Offene Handelsgesellschaft im Zivilprozeß [1998] 316 f).

[27] 7.3. Im Anschluss an 6 Ob 17/25f ist jedenfalls auch nach Beurteilung des erkennenden Senats für den Fall einer partiellen Gesamtrechtsnachfolge während eines anhängigen Zivilverfahrens ein Wahlrecht des Klägers anzuerkennen, das Verfahren sowohl gegen die übertragende als auch gegen die übernehmende Gesellschaft fortzuführen. Im Gegensatz zur Einzelrechtsnachfolge nach § 234 ZPO wird der Prozess zwar nicht grundsätzlich durch den Rechtsvorgänger fortgesetzt, sondern der partielle Gesamtrechtsnachfolger tritt ipso iure in das Prozessrechtsverhältnis ein, ohne dass die übertragende Gesellschaft als Rechtsvorgänger an die Entscheidung des gegen die übernehmende Gesellschaft fortzuführenden Verfahrens gebunden wäre. Mangels Rechtskrafterstreckung oder Zustimmungserfordernis des Klägers zum gesetzlichen Parteiwechsel infolge partieller Gesamtrechtsnachfolge, bestünde aber kein verfahrensrechtlicher Schutz vor dem Parteiwechsel auf der Passivseite. Es ist daher ein Wahlrecht des Klägers anzuerkennen, das Verfahren auch gegen die übertragende Gesellschaft als Rechtsvorgänger fortzuführen. Der Kläger muss sich mehrere beklagte Solidarschuldner zwar angesichts des mit der Parteierweiterung verbundenen Kostenrisikos nicht aufdrängen lassen (vgl *Oberhammer*, Die Offene Handelsgesellschaft im Zivilprozeß [1998] 313; *Trenker*, Einvernehmliche Parteidisposition im Zivilprozess [2020]

370), er kann das Verfahren aber wahlweise gegen den Rechtsnachfolger oder den Rechtsvorgänger oder gegen beide gemeinsam (weiter-)führen. Auf die Zustimmung des Rechtsvorgängers zum (Wieder-)Eintritt in das Verfahren kann es aufgrund des mit dem Parteibeitritt verwirklichten Gläubigerschutzes nicht ankommen.

[28] Gegen die Richtigkeit der Rechtsansicht, es trete nur laut Spaltungsplan – mithin ohne das dargelegte Wahlrecht des Klägers – ein Parteiwechsel ein, spricht im Übrigen auch, dass sich in diesem Fall der (erste) Prozess gegen den – sich aus dem Spaltungsplan ergebenden – „Hauptschuldner“ letztlich als frustriert erweisen könnte, wenn der Klage zwar stattgegeben wird, sich aber herausstellt, dass der „Hauptschuldner“ nicht über ausreichende Bonität verfügt. Diesfalls müsste erst recht ein neuer Prozess gegen die (nur) „haftende“ Gesellschaft geführt werden. Es ist aber – wie bereits ausgeführt (Pkt 2.) – Zweck des § 235 Abs 5 ZPO, die Frustration von Prozessaufwand tunlichst zu vermeiden.

[29] 8. *Zusammengefasst* führt die partielle Gesamtrechtsnachfolge infolge einer Abspaltung zur Aufnahme oder Neugründung während eines anhängigen Verfahrens zwar grundsätzlich zu einem gesetzlichen Parteieintritt der – nach dem Spaltungsplan dazu berufenen – übernehmenden Gesellschaft als Gesamtrechtsnachfolger. Der Kläger kann das Verfahren aber wahlweise auch gegen die übertragende und die übernehmende Gesellschaft fortsetzen.

[30] 9. *Im vorliegenden Fall* wurde die am 12.08.2024 eingebrachte Klage nach (konstitutiver) Eintragung der Spaltung im Firmenbuch am 03.09.2024 am 12.09.2024 zugestellt. In Kenntnis der Umgründungsvorgänge hat der Kläger nunmehr beide Gesellschaften als beklagte Parteien gewählt. Die Parteibezeichnung der beklagten Partei war daher auf die übertragende und die übernehmende Gesellschaft zu berichtigen. Ob durch die an die „T* GmbH“ erfolgte Zustellung zunächst die übertragende Gesellschaft (aufgrund ihres Firmenwortlauts bis 03.09.2024) oder die übernehmende Gesellschaft (aufgrund ihres Firmenwortlauts ab 03.09.2024) Parteistellung erlangte, kann dahinstehen, weil der Kläger das Verfahren ohnehin gegen beide Gesellschaften als beklagte Parteien fortsetzen möchte, er hierzu auch berechtigt ist und sich auch beide Gesellschaften (wenn auch vorsichtshalber, um Säumnisfolgen zu verhindern) auf den Rechtsstreit eingelassen haben.

[31] 9.1. Dass die Gesamtrechtsnachfolge vor Zustellung der Klage erfolgte, schadet nicht. Im Gegensatz zu § 234 ZPO, der voraussetzt, dass die Einzelrechtsnachfolge nach Eintritt der Streitanhängigkeit erfolgt (*Klicka* in Fasching/Konecny, Zivilprozessgesetze³ III/1 [2017] § 234 Rz 6), gilt der gesetzliche Parteiwechsel und Eintritt des Rechtsnachfolgers in das Verfahren infolge einer (partiellen) Gesamtrechtsnachfolge schon vor der Zustellung der Klage an den Beklagten (s oben Pkt 3.). Ein Schutzbedürfnis des Prozessgegners ist daher (jedenfalls) ab der Gerichtsanhängigkeit anzuerkennen.

[32] 9.2. Ein (von den Beklagten in der „Revisionsreursbeantwortung“ – richtig: Rekursbeantwortung – moniertes) Defizit des rechtlichen Gehörs der übernehmenden Gesellschaft ist angesichts ihrer Beteiligung am gesamten bisherigen Verfahren nicht erkennbar. Im Übrigen muss die übernehmende Gesellschaft als Gesamtrechtsnachfolgerin den Prozess in der Lage annehmen, in der er sich befindet (*Nunner-Krautgasser* in Fasching/Konecny, Zivilprozessgesetze³ II/1 [2014] Vor § 1 ZPO Rz 157; *Assadi*, Eine rechtsvergleichende Untersuchung des gesetzlich nicht vorgesehenen gewillkürten Parteiwechsels im österreichischen Zivilprozess, ZfRV 2020, 235 [237]).

[33] 9.3. Wenn die Beklagten in ihrem (richtig – § 527 Abs 2 ZPO) Rekurs an den OGH sowie auch in ihrer (richtig: Rekursbeantwortung) an den OGH beanstanden, das

Rekursgericht hätte den Rekurs des Klägers gegen den erstgerichtlichen Beschluss mangels Beschwer insoweit zurückweisen müssen, als sich dieser auch gegen die übernehmende Gesellschaft richtete, zumal das Erstgericht die Parteibezeichnung ohnehin auf diese berichtigt habe, so vermögen sie die Relevanz des damit gerügten Verfahrensmangels nicht darzulegen. Dem Rekursgericht lag jedenfalls ein zulässiges Rechtsmittel vor, über das es meritorisch Beschluss zu fassen hatte.

[34] 9.4. Die vom Rekursgericht angeordnete Verfahrensergänzung ist nicht erforderlich, weil die Berichtigung der Parteibezeichnung gemäß § 235 Abs 5 ZPO keine Klageänderung bedeutet (vgl RS0039540; RS0039864; *Rechberger/Klicka* in *Rechberger/Klicka*, ZPO⁵ [2019] § 235 Rz 10). Das Vorbringen des Klägers zur partiellen Gesamtrechtsnachfolge auf Seiten der beklagten Partei nach Streitanhängigkeit ist daher unabhängig von § 235 Abs 2 oder Abs 3 ZPO aufgrund seines Rechts, das Verfahren durch einseitige Prozessklärung auch gegen die übertragende Gesellschaft fortzusetzen, zulässig.

[35] 9.5. Weil sich die Rechtsrüge des Klägers als berechtigt erweist und zur Stattgebung seines Hauptantrags führt, ist auf die von ihm gerügte Mangelhaftigkeit des Rekursverfahrens nicht mehr einzugehen.

[36] 10. Im Ergebnis ist in Stattgebung des Hauptantrags des Klägers die Parteibezeichnung der ursprünglich beklagten Partei auf die übertragende und die übernehmende Gesellschaft zu berichtigen. Dem Rekurs des Klägers war mithin Folge zu geben, jenem der Beklagten hingegen der Erfolg zu versagen.

[37] 11. Die Kostenentscheidung gründet auf §§ 41, 50 ZPO. Da die beklagten Parteien dem – berechtigten – Begehren des Klägers, die Parteibezeichnung auf sie beide zu berichtigen, entgegneten, lag ein echter Zwischenstreit über die Berichtigung der Parteibezeichnung vor (vgl 2 Ob 113/20m [Rz 22]; 8 ObA 17/20p [Pkt III]; 8 ObS 8/22t [Rz 23]).

* *
*
I.

Im Kern dreht sich die Entscheidung um die Konsequenzen einer gesellschaftsrechtlichen Gesamtrechtsnachfolge im laufenden Zivilprozess. Einen ersten Anhaltspunkt dazu bietet die Parallelverschiebung zur natürlichen Person, mit deren Tod zunächst der ruhende Nachlass die Position des Erblassers übernimmt (§ 546 ABGB) und es in weiterer Folge zur Gesamtrechtsnachfolge auf die Erben kommt (§ 547).¹⁾ Auf dieser materiellrechtlichen Ausgangsposition sätelt § 155 ZPO auf, der sich mit den Folgen des Todes einer Prozesspartei beschäftigt: War der Verstorbene unvertreten, wird das Verfahren unterbrochen (Abs 1) und in weiterer Folge gegen den Rechtsnachfolger fortgesetzt (Abs 2, 3).

Naheliegt setzt § 155 ZPO somit voraus, dass die materiell-rechtliche Gesamtrechtsnachfolge auch das Prozessrechtsverhältnis umfasst, was die Weichen für juristische Personen stellt. Ein Grund für eine unterschiedliche Behandlung ist nämlich nicht ersichtlich, weshalb Rechtsprechung und Lehre zurecht und ganz selbstverständlich davon ausgehen, dass es auch bei gesellschaftsrechtlicher Gesamtrechtsnachfolge zum Eintritt in den Prozess kommt: Geht bei einer Verschmelzung also die übertragende in der übernehmenden Gesellschaft auf, tritt letztere genauso in das anhängige Verfahren ein²⁾ wie es der

¹⁾ Zur dogmatischen Konstruktion dieser doppelten Änderung des Zurechnungsobjekts als bloß einmalige Gesamtrechtsnachfolge *Neumayr* in *P. Bydlinski/Perner/Spitzer*, KBB⁶ (2026) § 546 ABGB Rz 1, § 547 ABGB Rz 1.

²⁾ Vgl etwa OGH 27.06.2006, 3 Ob 122/06x; *Gitschthaler* in *Koller/Klicka*, ZPO⁶ (2026) §§ 155-157 Rz 13.

Erbe des Verstorbenen tut. Dass bei Gesellschaften darüber diskutiert wird, ob es analog § 155 ZPO zur Unterbrechung des Verfahrens kommt, wenn sie unvertreten waren,³⁾ ist dabei lediglich eine technische Abwicklungsfrage, die am Grundsatz nichts ändert: Hier wie dort geht das Verfahren gegen den Rechtsnachfolger weiter, auf den die Parteienbezeichnung in weiterer Folge richtigzustellen ist (§ 235 Abs 5 ZPO).⁴⁾

All das ist prozessualer *state of the art*. Dass sich der OGH zu 17 Ob 15/25t dennoch ausführlich mit dem Problem auseinandersetzt, liegt an der Art der Rechtsnachfolge. Zwar führt nämlich auch die Abspaltung zu einer Gesamtrechtsnachfolge, wie § 1 Abs 2 Z 2, § 14 Abs 2 Z 1 SpaltG sogar explizit anordnen. Anders als beim Tod einer natürlichen Person oder bei einer Verschmelzung existiert der Rechtsvorgänger in Form der übertragenden Gesellschaft allerdings weiter, weshalb von einer „partiellen“ Gesamtrechtsnachfolge die Rede ist.⁵⁾

Materiell-rechtlich trägt § 15 Abs 1 SpaltG dieser Besonderheit Rechnung. Danach haften für bis zur Eintragung der Spaltung begründete Altverbindlichkeiten neben der Gesellschaft, der sie im Spaltungsplan zugeordnet werden, auch alle anderen an der Spaltung beteiligten Gesellschaften. Die *ratio* ist klar: So wird die Verringerung des Haftungsfonds, die mit der Spaltung einhergeht, abgefedert; andernfalls bestünde ein Anreiz, verlustreiche Unternehmensteile in eine Zweckgesellschaft auszugliedern und in die Insolvenz zu schicken, während sich die übertragende Gesellschaft auf dem Rücken der Gläubiger saniert.

Für einen erst künftig anzustrebenden Prozess folgt aus § 15 Abs 1 SpaltG daher, dass sich der Gläubiger aussuchen kann, wen er in Anspruch nimmt. Die übertragende und die übernehmende Gesellschaft haften ihm solidarisch, er kann entweder die eine oder die andere, aber auch beide gemeinsam als materielle Streitgenossen (§ 11 Z 1 ZPO) klagen. Für vor dem Prozess erfolgte Spaltungen ist die Lage somit klar. Noch nicht gesagt ist damit allerdings, was zu geschehen hat, wenn die Spaltung erst während des anhängigen Prozesses erfolgt. Verschiedene Varianten sind denkbar:

- So hat sich der OGH schon im Zusammenhang mit der in §§ 1, 17 BundesbahnG⁶⁾ angeordneten Ausgliederung der Bundesbahnen aus der staatlichen Verwaltung mit einer partiellen Gesamtrechtsnachfolge befasst und dort das Verfahren gegen die neu geschaffene ÖBB weitergehen lassen; die ursprünglich in Anspruch genommene Republik Österreich sei hingegen aus dem „bis dahin bestandenen Prozessrechtsverhältnis ausgeschieden“⁷⁾ Diesen Ansatz hat die Literatur auch für die Spaltung fruchtbar zu machen versucht: Das Verfahren sei gegen jene Gesellschaft weiterzuführen, der der Streitgegenstand nunmehr zuzuordnen sei.⁸⁾ Was die Mithaftung nach § 15 Abs 1 SpaltG angeht, sei der Kläger auf eine gesondert zu erhebende neue Klage gegen die mithaftenden Gesellschaften zu verweisen.⁹⁾

- Einen gänzlich anderen Zugang verfolgt der BGH, der bei nahezu identer gesetzliche Ausgangslage – bemerkenswert ist allerdings, dass §§ 123, 131 dUmwG anders als das österreichische SpaltG den Begriff der Gesamtrechtsnachfolge nicht verwenden, sondern von einem Übergang der Vermögensteile „als Gesamtheit“ sprechen – von einem Parteiwechsel auf die übernehmende Gesellschaft von vornherein nichts wissen will: Dass im Zusammenhang mit §§ 123, 131 dUmwG auch in der deutschen Literatur von einer partiellen Gesamtrechtsnachfolge die Rede sei, dürfe nämlich nicht darüber hinwegtäuschen, dass gerade nicht das gesamte Vermögen übergehe. Vielmehr bestehe der übertragende und nunmehr mithaftende Rechtsträger weiter, der deshalb auch Prozesspartei bleibe.¹⁰⁾

17 Ob 15/25t wählt nunmehr einen dritten Weg, wofür sich der OGH auf die ein halbes Jahr ältere Vorentscheidung 6 Ob 17/25f stützen kann. Gedanklicher Ausgangspunkt ist ein auf der Gesamtrechtsnachfolge beruhender Eintritt der übernehmenden Gesellschaft, wie er auch der ÖBB-Entscheidung zugrunde lag. Anders als dort hält der 6. Senat „das zwingende Ausscheiden der [...] übertragenden Gesellschaft aus dem Prozess“ bei der Spaltung allerdings für „nicht überzeugend“. Stattdessen denkt er die materiell-rechtliche Mithaftung der anderen beteiligten Gesellschaften verfahrensrechtlich weiter: Die in § 15 Abs 1 SpaltG angeordnete Wahlmöglichkeit des Gläubigers müsse „konsequenterweise auf die Frage der Fortsetzung des Prozesses [...] durchschlagen“, sodass sich der Kläger aussuchen könne, ob er gegen die übertragende, die übernehmende oder gegen beide Gesellschaften weiterprozessieren möchte. Der entscheidende Unterschied zum ÖBB-Fall ist somit § 15 Abs 1 SpaltG: Das BundesbahnG kannte eben keine Mithaftung der übertragenden Republik, sodass eine Fortsetzung des Prozesses (auch) gegen sie nicht viel gebracht hätte.

So verführerisch es ist, das materielle Recht auf diesem Weg in den Prozess hineinspielen zu lassen, so dünn ist das dogmatische Fundament. Zur Frage, ob § 15 Abs 1 SpaltG tatsächlich eine tragfähige Grundlage für Parteiwechsel oder -erweiterung ist, kann man sicherlich unterschiedlicher Meinung sein. Womöglich ist das auch der Grund, warum der 17. Senat in der Begründung nochmals nachlegt:

- Zum einen beruft er sich auf § 234 ZPO, der sich mit der Veräußerung der streitverfangenen Sache beschäftigt. Diese Bestimmung schützt die Gegenpartei bei Einzelrechtsnachfolge während des Prozesses, indem sie die Rechtskraft der gegen den im Prozess verbliebenen Vorgänger erwirkten Entscheidung auf den Erwerber erstreckt.¹¹⁾ Zwar bleibt bei der Spaltung kein Raum für eine unmittelbare Anwendung von § 234 ZPO, weil sich mit der Gesamtrechtsnachfolge Prozess- und Anspruchsgegner *uno actu* ändern,¹²⁾ Gegenpartei und Passivlegitimation also nicht auseinanderfallen. Es hat aber durchaus manches für sich, wenn der OGH aus § 234 ZPO ein allgemein anerkanntes Schutzbedürfnis des Klägers vor Veränderungen auf der Beklagtenseite ableitet.

³⁾ Melzer in Kodek/Oberhammer, ZPO-ON (2023) §§ 155–157 Rz 11 mit Fn 14.

⁴⁾ RS0035686; RS0035114; Scholz-Berger in Kodek/Oberhammer, ZPO-ON § 235 Rz 35.

⁵⁾ Etwa RIS-Justiz RS0112576.

⁶⁾ idF BGBl 1992/825.

⁷⁾ OGH 01.06.1995, 6 Ob 508, 509/95 und ähnlich 25.11.1997, 5 Ob 2001/96t; siehe auch 27.10.1993, 6 Ob 627/93 (zu §§ 61a, 61b VAG idF BGBl 1991/411) sowie 26.04.2001, 6 Ob 244/00a (zu § 8a KWG 1979 idF BGBl 1986/133).

⁸⁾ Fink in Fasching/Konecny, Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen II/3² (2015) § 155 ZPO Rz 10; Rechberger/Oberhammer, Apropos Spaltungsgesetz: Gesamtrechtsnachfolge während des Zivilprozesses, eolx 1993, 513 (515).

⁹⁾ Kalss, Verschmelzung – Spaltung – Umwandlung³ (2021) § 14 SpaltG Rz 43; Warts in Gruber/Harrer, GmbHG² (2018) § 14 SpaltG Rz 27; aA Oberhammer, Die OHG im Zivilprozeß (1998) 316 f.

¹⁰⁾ BGH 06.12.2000, XII ZR 219/98. Dass es nicht um eine Spaltung ging, sondern um eine Ausgliederung nach § 123 Abs 3 dUmwG, zu der das SpaltG kein Pendant kennt, ändert nichts. Der Unterschied zur auch in Deutschland anerkannten Spaltung (§ 123 Abs 2 dUmwG) ist nur, dass dabei Anteile an der übernehmenden Gesellschaft nicht den Gesellschaftern der übertragenden Gesellschaft gewährt werden, sondern dieser selbst; zur hier relevanten Solidarhaftung der beteiligten Rechtsträger kommt es da wie dort (§ 133 dUmwG).

¹¹⁾ Dazu jüngst OGH 23.06.2026, 3 Ob 69/26g; ausf. Schindl, Die Veräußerung der treuhändig gehaltenen Sache – ein Fall für § 234 ZPO?, ÖJZ 2023, 460 (461 ff).

¹²⁾ Werderitsch, Anmerkung zu OGH 17 Ob 15/25t, AnwBl 2026, 197 (198); vgl. auch schon dies, Anmerkung zu OGH 6 Ob 17/25f, EvBl 2026/7.

- Weniger naheliegend ist es, wenn 17 Ob 15/25t außerdem § 235 Abs 5 ZPO ins Treffen führt, der die Berichtigung der Parteienbezeichnung erlaubt. Jedenfalls in ihrer Grundkonzeption¹³⁾ setzt diese Bestimmung nämlich eine bereits eingetretene (!) Veränderung der Parteienstruktur voraus, die sie dann bloß umsetzt; Parteiwechsel oder -erweiterung sind daher nicht Folge der Berichtigung der Parteienbezeichnung, sondern Grund dafür. Dass der OGH meint, Zweck von § 235 Abs 5 ZPO sei es, die Frustration von Prozessaufwand bei irrtümlicher Inanspruchnahme des falschen Beklagten tunlichst zu vermeiden, passt allerdings zur Tendenz in der Judikatur, diese Norm „geradezu ausufernd“ auszudehnen¹⁴⁾ und unter ihrem Deckmantel auch den Austausch von Rechtssubjekten zuzulassen.¹⁵⁾ In der Literatur ist freilich schon betont worden, dass für derartige Parteiwechsel eine Analogie zur Klagsänderung (§ 235 Abs 1–3 ZPO) womöglich ganz allgemein eine bessere Grundlage bietet.¹⁶⁾ In concreto hätte das außerdem den Vorteil, den zweifellos materiell-rechtlich gedachten § 15 Abs 1 SpaltG prozessual zu entlasten, und böte eine tragfähige Stütze für die verfahrensrechtlichen Konsequenzen der Spaltung im laufenden Zivilprozess.¹⁷⁾

All das ändert nichts daran, dass der Zugang des OGH unterm Strich überzeugt:¹⁸⁾ *Cui bono*, wenn man mit der bisher herrschenden Ansicht nur die übernehmende Gesellschaft im Verfahren behält und den Kläger zu einer zweiten Klage zwingt, die den Verfahrensaufwand dupliziert? Daraus ist für niemanden etwas gewonnen, weshalb es auch nicht überrascht, dass trotz gänzlich unterschiedlicher Ausgangsposition auch in Deutschland nach Wegen gesucht wird, den Kläger nicht zu einem separaten Prozess gegen die übernehmende Gesellschaft zu nötigen.¹⁹⁾ Für Österreich ist nach 6 Ob 17/25f und 17 Ob 15/25t jedenfalls geklärt: Kommt es auf Beklagtenseite zur Spaltung, dann kann sich der Kläger aussuchen, gegen welche der an der Spaltung beteiligten Gesellschaften er das Verfahren fortsetzen will, was dann konsequent nicht nur für Ab-, sondern auch für Aufspaltungen (§ 1 Abs 2 Z 1 SpaltG) gelten wird müssen.

An dieser Stelle ist allerdings ein Caveat angebracht: Nach dem zu 17 Ob 15/25t inzwischen gebildete Rechtsatz RS0142748 soll die Spaltung nämlich zu „einem gesetzlichen Parteieintritt der – nach dem Spaltungsplan dazu berufenen – übernehmenden Gesellschaft als Gesamtrechtsnachfolger“ führen, der Kläger könne „das Verfahren aber wahlweise auch gegen die übertragende und die übernehmende Gesellschaft fortsetzen“. Das klingt, als bliebe die übernehmende Gesellschaft notwendig Partei, und der Kläger hätte nur die Option, die übertragende Gesellschaft zusätzlich in den Prozess zu ziehen. 17 Ob 15/25t spricht im Anschluss an 6 Ob 17/25f hin-

gegen explizit davon, dass er das Verfahren „wahlweise gegen den Rechtsnachfolger oder den Rechtsvorgänger oder gegen beide gemeinsam (weiter-)führen“ könne. Es ist daher Vorsicht geboten, damit der Rechtssatz kein Eigenleben entwickelt: Macht man ernst damit, § 15 Abs 1 SpaltG auch in den Prozess hineinzulesen, muss es dem Kläger offenstehen, das Verfahren auch nur gegen die übertragende Gesellschaft fortzusetzen. Man braucht gar nicht viel Fantasie, um sich ein Szenario vorzustellen, in dem sich das anbieten würde: etwa, wenn ein Großteil der Aktiva bei der übertragenden Gesellschaft verbleibt und in der übernehmenden bloß Schulden geparkt werden. Dann wird der Kläger kein Interesse daran haben, auch gegenüber der maroden Übernehmerin das Prozessrisiko zu tragen.

II.

Offen ist nach 17 Ob 15/25t, wie mit einer während des Prozesses erfolgten Abspaltung auf Klagsseite umzugehen ist. Eine ältere Entscheidung geht hier ohne weiteres von einem Parteiwechsel auf den Rechtsträger aus, dem die eingeklagte Forderung nach der Spaltung zugeordnet ist,²⁰⁾ und auch die Literatur teilt diese Ansicht.²¹⁾ Das steht in bemerkenswertem Gegensatz zur herrschenden Ansicht in Deutschland, nach der die ursprüngliche Prozesspartei auch dann im Prozess verbleiben soll, wenn die eingeklagte Forderung auf die übernehmende Gesellschaft übergeht. Der Übergang der Forderung infolge der Abspaltung sei nämlich nichts anderes als eine Abtretung einer streitverfangenen Forderung,²²⁾ die nach § 265 dZPO wie nach § 234 ZPO auf den Prozess grundsätzlich keinen Einfluss hat.

Begründet wird das mit der Schutzwürdigkeit des Beklagten, dem nicht ungefragt ein neuer Kläger vorgesetzt werden dürfe – insbesondere dürfe ihm sein Kostenschuldner nicht genommen werden –, und damit mit genau jenem Anliegen, dem 17 Ob 15/25t bei umgekehrten Parteirollen Rechnung tragen will. Auch in Österreich scheint eine Lösung über § 234 ZPO daher überlegenswert. Will man diesen Weg nicht gehen, sollten die Gesellschaften, die infolge der Spaltung nicht (mehr) am Prozess beteiligt sind, allerdings zumindest für die Prozesskosten haften. Eine Grundlage dafür kann wiederum § 15 Abs 1 SpaltG bieten, denn der schon mit Prozessbeginn angelegte potentielle Kostenersatzanspruch lässt sich ohne weiteres unter die dort genannten „bis zur Eintragung der Spaltung begründeten Verbindlichkeiten“ subsumieren.²³⁾

Univ.-Ass. Dr. Dominik Schindl

Strafsachen

Zur Geltendmachung einer Verletzung des Überraschungsverbots iS des § 262 StPO

<https://doi.org/10.33196/jbl202608052201>

§§ 262, 281 Abs 1 Z 8 StPO; § 12 StGB; Art 6 EMRK:

Eine Verletzung des § 262 StPO und damit Nichtigkeit gemäß § 281 Abs 1 Z 8 StPO ist dann anzunehmen, wenn das Tatbild der dem Schuldpruch zugrunde liegenden Tat von jenem des Anklagetatbestands derart verschieden ist,

¹³⁾ Vgl. *Rechberger/Wilfinger* in Koller/Klicka, ZPO⁶ § 235 Rz 11.

¹⁴⁾ *Koller*, Parteiwechsel und Parteiautonomie im Zivilprozess, in FS Konecny (2022) 253 (258).

¹⁵⁾ *Ausf. Rechberger/Wilfinger* in Koller/Klicka, ZPO⁶ § 235 Rz 12 ff.

¹⁶⁾ *Trenker*, Einvernehmliche Parteidisposition im Zivilprozess (2020) 358 ff., insb 369 f.; vgl. auch *Koller* in FS Konecny 253 (263 f.).

¹⁷⁾ *Weber*, Anmerkung zu OGH 17 Ob 15/25t, EvBl 2026/128.

¹⁸⁾ So auch *Weber*, EvBl 2026/128; *Werderitsch*, AnwBl 2026, 197 (198).

¹⁹⁾ Zum Teil wird vertreten, dass sich die Rechtskraft des gegen die übertragende Gesellschaft erstrittenen Urteils auf die Übernehmerin erstrecken soll, wofür § 265d ZPO – das Pendant zu § 234 ZPO – ins Treffen geführt wird (*Hörtnagl* in Schmitt/Hörtnagl, UmwG/UmwStG¹⁰ [2024] § 131 UmwG Rz 74), andere – *obiter* auch das BAG (16.05.2013, 6 AZR 556/11) – ermöglichen es dem Kläger analog zur Klagsänderung nach § 263 dZPO – dem Gegenstück zu § 235 Abs 1–3 ZPO –, die übernehmende Gesellschaft auch gegen ihren Willen in den Prozess zu ziehen (*Bork/Jacoby*, Das Schicksal des Zivilprozesses bei Abspaltungen, ZHR 167 [2003] 440 [453 f.]; ausf. zu beiden Ansichten mit Präferenz für § 265 dZPO *Schwab* in Lutter, UmwG⁷ [2023] § 133 Rz 155 ff.). Anders als in Österreich, wo dem Kläger die Wahl bleibt, das Verfahren nur gegen den die übernehmende Gesellschaft weiterzuführen, bleibt die übertragende Gesellschaft in Deutschland allerdings wohl jedenfalls Partei.

²⁰⁾ OGH 27.05.1992, 2 Ob 518, 519/92 (zu § 8a KWG 1979 idF BGBl 1986/133); *obiter* bestätigt durch 03.10.2008, 3 Ob 190/08z.

²¹⁾ *Kalss*, Verschmelzung – Spaltung – Umwandlung² § 14 SpaltG Rz 41; *Oberhammer*, OHG 316; *Rechberger/Oberhammer*, *ecolx* 1993, 513 (515).

²²⁾ *Foerster* in beoOGK UmwG (Stand 01.01.2026) § 133 Rz 95 f.; *Leonard* in Semler/Stengel/Leonard, UmwG⁸ (2025) § 131 Rz 10; *Schwab* in Lutter, UmwG⁷ § 133 Rz 153 f, 163. Lediglich bei der Aufspaltung soll es zum Parteiwechsel kommen, weil hier der ursprüngliche Rechtsträger untergehe.

²³⁾ Vgl. *Schwab* in Lutter, UmwG⁷ § 133 Rz 153.